

Wirksamkeit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung – die Lizenzierung von Verkaufsverpackungen

Kurt Schüler

Verpackungs-
verordnung

gvm Gesellschaft für
Verpackungsmarktforschung

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarkt-
forschung mbH

Kurt Schüler

Alte Gärtnerei 1
55128 Mainz

Tel.: +49 (0) 6131 33673 22

Fax: +49 (0) 6131 33673 50

k.schueler@gvmonline.de

www.gvmonline.de.



Kurt Schüler

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH

Werdegang / Qualifikation

Kurt Schüler studierte Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Frankfurt und Freie Universität Berlin mit den Schwerpunkten Außenwirtschaft und Statistik. Anschließend war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bergischen Universität / Gesamthochschule Wuppertal am Lehrstuhl für Makroökonomik der offenen Volkswirtschaft. Dort führte er verschiedene Forschungsprojekte in der empirischen Industrie- und Außenhandelsforschung durch, deren Ergebnisse in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Berufsbegleitend absolvierte Herr Schüler den Aufbaustudiengang Wirtschafts- und Arbeitsrecht (mit Schwerpunkt Wettbewerbsrecht) an der Fernuniversität Hagen. 1995 ging Herr Schüler zur GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH in Mainz. Er ist geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens.

Unternehmen

Seit über 30 Jahren beobachtet die GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz die Verpackungswelt und liefert ihren Kunden Analysen und Prognosen und damit wertvolle Entscheidungshilfen.

Mit verschiedenen Recherchemethoden werden Informationen und Daten erhoben und aufbereitet.

Mit Hilfe einer umfassenden Datenbank zum Einsatz und Verbrauch von Verpackungen in Deutschland werden vielfältige Beschreibungen des Marktes durchgeführt, auch zu den Themen Entsorgung und Verwertung.

Die Kombination aus langfristigen Beobachtungen und Blick auf das aktuelle Marktgeschehen lässt Trends frühzeitig erkennen und ist die Grundlage von Prognosen.

Die GVM steht für Unabhängigkeit von Politik und Wirtschaft, was auch die Vielfalt ihrer Auftraggeber zeigt: Unternehmen und Organisationen der Packstoff- und Packmittelindustrie, der Entsorgungswirtschaft, des Maschinenbaus, des Handels und der abfüllenden Industrie sowie das Umweltbundesamt.

Schwerpunkte

- Verpackungsverbrauch
- Kunststoffverpackungen
- Verwertung / Entsorgung von Verpackungen
- Verpackungsverordnung
- Duale Systeme / Branchenlösungen

Lieblingsthemen

In seiner Freizeit beschäftigt sich Herr Schüler am liebsten mit seiner Familie. Herr Schüler ist Imker, Bienensachverständiger und Lehrbeauftragter des Landesverbandes hessischer Imker.

Einleitung und Rückblick

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung wurde am 04. April 2008 bekannt gegeben und ist zum 1. Januar 2009 in ihren wesentlichen Teilen in Kraft getreten.

Zielsetzung der Novelle war es vor allem, die flächendeckende haushaltsnahe Sammlung zu stabilisieren. Daher galt es auch, die Selbstentsorgung alter Prägung zu verunmöglichen.

Die Instrumente waren im Wesentlichen:

- Schaffung der Beteiligungspflicht an Dualen Systemen
- Schärfung der Sanktionen (z.B. Inverkehrbringungsverbot)
- Einführung der Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen

Im Vorfeld zur Novelle wurde sehr intensiv diskutiert, den Tätigkeitsbereich der dualen Systeme auf Haushalte zu beschränken. Das heißt, dass gleichgestellte, vor allem kleingewerbliche Anfallstellen aus der haushaltsnahen Sammlung herausgenommen werden sollten. Bekanntermaßen kam es dazu nicht.

Die GVM hatte im Vorfeld der Novelle in einer Studie im Auftrag des BMU vorgeschlagen, in der VerpackV eine herstellerorientierte Lizenzierungsregel zu verankern, die ohne jeden Interpretationsspielraum festlegt, welche Verpackungen einer Beteiligungspflicht unterliegen und welche nicht. Dem standen rechtssystematische Vorbehalte entgegen. Auch dem Vorschlag, das Mengenkriterium für die handwerklichen und landwirtschaftlichen Anfallstellen zu eliminieren, ist der Ordnungsgeber nicht gefolgt. Die Schnittstelle ist daher heute im Wesentlichen dieselbe wie vor der Novelle, mit einer Ausnahme: die Sonderregelung für Druckereien und papierverarbeitende Betriebe wurde gestrichen, sie unterfallen nun auch dem Mengenkriterium.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur 5. Novelle wurden „in letzter Sekunde“ die Rechtsinstitute der Eigenrücknahme nach § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV und Branchenlösungen nach § 6 Abs. 2 geschaffen. Damit wurde zwar einerseits durch die VE-Pflicht eine Disziplinierung der Inverkehrbringer bewirkt, andererseits aber neue definitorische „Problemfelder“ geschaffen (Eigenrücknahme, Branchenlösungen) und zugleich alte Unschärfen (v.a.: Definition des privaten Endverbrauchs) nicht konsequent beseitigt.

Steigende Kundenzahlen Dualer Systeme

Die DSD GmbH hatte Anfang des Jahrtausends rund 20 Tsd. Kunden. Heute zählen die Dualen Systeme zusammen 55 Tsd. Kunden.

Der Zuwachs beruht im Wesentlichen auf Kleinkunden, darunter auch solche, die weniger als 1 Jahrestonne lizenzieren.

Im Rahmen einer Befragung der Vertriebsmitarbeiter dualer Systeme wurden die wesentlichen Gründe für den Kundenzuwachs dualer Systeme erfragt. Dabei wurden 6 wesentliche Quellen des Kundenzuwachses identifiziert.

Totalverweigerer und Teilmengenlizenzierer

Eines ist sicher: Totalverweigerer großen Ausmaßes hat es nur wenig gegeben. Zwar können duale Systeme oft nicht unterscheiden, ob der Neukunde vom Wettbewerber kommt oder zuvor überhaupt nicht lizenziert hat. Gleichwohl sind sich alle Marktteilnehmer sicher, dass der Totalverweigerer die Ausnahme ist. Auch die GVM hält es für gesichert, dass die Unterlizenzierung im Wesentlichen auf Teilmengenlizenzierer zurückzuführen ist, d.h. auf Unternehmen, die Ihre Verkaufsverpackungen zwar zum Teil, jedoch nicht im korrekten Umfang in duale Systeme einbringen.

Verpackungsverordnung

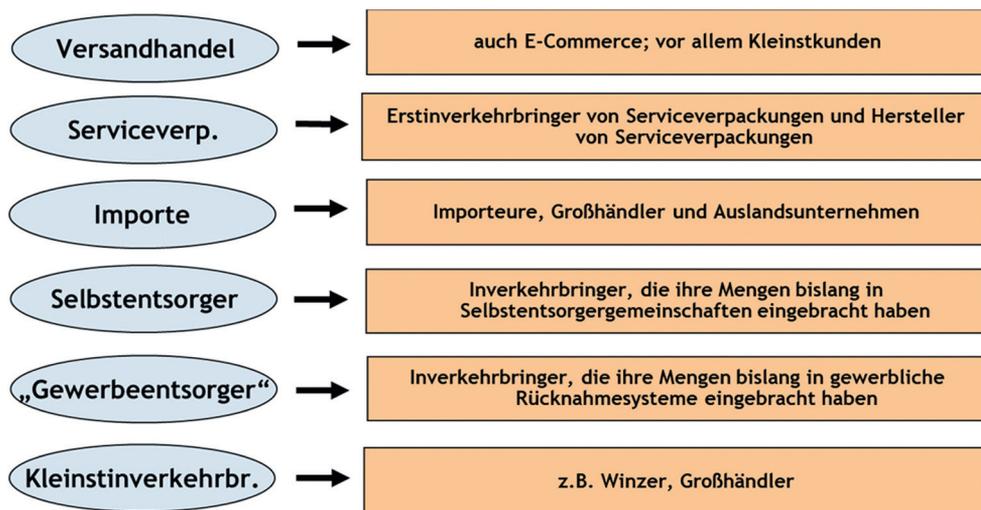


Abbildung 1: Gründe für den Kundenzuwachs Dualer Systeme

A. Nicht-Lizenzierer	
Pro-Forma-Lizenzierer	Die Unternehmen lizenzieren nur eine "symbolische" Teilmenge
Totalverweigerer	Die Unternehmen lizenzieren überhaupt nicht
B. Teilmengenlizenzierer	
	Die Unternehmen lizenzieren eine zu niedrige Teilmenge
C. "Systemtrittbrettfahrer"	
	Die Unternehmen bevollmächtigen Dritte (Duale Systeme, vorgeschaltete Unternehmen, Lizenzmakler), die wiederum selbst nur für Teilmengen die Pflichten der VerpackV erfüllen.

Abbildung 2: Varianten der Unterlizenzierung

GVM hat die dualen Systeme auch nach auffälligen Mengenveränderungen einzelner Kunden gefragt. Dahinter stand die Hypothese, dass einzelne Inverkehrbringer bislang nur Teilmengen ihrer Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher in duale Systeme eingebracht haben und nun vor dem Hintergrund der Vollständigkeitserklärungen realistische Mengen in duale Systeme einbringen. Hier berichteten die dualen Systeme nur von sehr wenigen „auffälligen“ Mengenveränderungen „nach oben“. Dabei handelt es sich in der Regel um Unternehmen, die zuvor (Teil-)Mengen

- in Selbstentsorgungsgemeinschaften oder
- in gewerbliche Rücknahmesysteme eingebracht haben.

Stichwort	Stichwort
1. Verpackungsdefinition	5. Kleinstinverkehrbringer
2. Gewichtsermittlung	6. Verweigerung
3. Pauschale Abzüge	7. Branchenlösungen
4. Schnittstellendefinition	8. Eigenrücknahme

Abbildung 3: Begründungszusammenhänge der Unterlizenzierung in der Übersicht

Begründungszusammenhänge der Unterlizenzierung

Für die Teilmengenlizenzierung werden unterschiedliche Begründungszusammenhänge genutzt, um Tonnagen aus der Beteiligungspflicht „wegzudefinieren“. Die verschiedenen „Schlupflöcher“ können zu 8 Themenbereichen zusammengefasst werden (Vgl. Abbildung 3; Detaillierte Beispiele dazu gibt die Tabelle 1)

Tabelle 1: Begründungszusammenhänge der Unterlizenzierung - Fortsetzung nächste Seite

Vermeintliche Mehrwegeigenschaft	Verpackungen, die die Mehrwegdefinition der VerpackV nicht erfüllen, werden trotzdem als "Mehrweg" deklariert.
Vermeintliche Nicht-Verpackungen	Verpackungen für Warenproben werden nicht als Verpackungen i.S. der VerpackV angesehen und nicht lizenziert.
Falschzuordnung nach Materialgruppen	Verpackungen werden falsch den Mengenstromfraktionen nach VerpackV zugeordnet (z.B. Aufteilung Getränkekarton auf PPK, Aluminium und Kunststoff)
zu niedrige Einsatzgewichte	Das Durchschnittsgewicht des Packmittels wird zu niedrig bemessen.
Nichtberücksichtigung von Packhilfsmitteln u. Verschlüssen	Nur der Behälter oder die Folie wird lizenziert, nicht der Verschluss oder das Etikett.
Verpackungen mit Bündelungsfunktion, Umverpackungen	Die Bündelungsfolien Mineralwasserflaschen wird überhaupt nicht lizenziert.
Pauschale Abzüge Marktverluste, Diebstahl etc.	Nicht verordnungskonforme Abzüge von in Verkehr gebrachten Mengen auf Grund von "Bruch", "Marktverlusten", "Diebstahl", "Private Exporte"
Pauschale Abzüge nicht restentleerter Verpackungen	Nicht verordnungskonforme Abzüge aufgrund fehlender Restentleerung beim Endverbraucher.
Formidentische Transport- und Verkaufsverpackungen	Verkaufsverpackungen für Möbel werden vollständig den Transportverpackungen zugeordnet.
Sonstige nicht lizenzierte Versandverpackungen	Die Mitnahme des H-Milch-Trays zum Restaurant / Haushalt wird nicht angesetzt.
Nicht lizenzierte Verkaufsverpackungen Kleingewerbe	Verkaufsverpackungen werden nur soweit lizenziert, als sie über den Einzelhandel distribuiert werden. Verkaufsverpackungen für das Kleingewerbe werden fälschlich als §-7-Verpackungen eingeordnet.
Weiteranwendung von Splittingvereinbarungen	Splitting-Vereinbarungen der DSD GmbH, die den Anteil des privaten Endverbrauchs zu niedrig bemessen, werden weiterhin zum Ansatz gebracht.
Importierte Verkaufsverpackungen	Importeure, Großhändler oder ausländische Hersteller erklären sich als nicht zuständig für die Lizenzierung oder wissen nicht um ihre Pflichten.
Serviceverpackungen	Serviceverpackungen des Lebensmittelhandwerks oder des Ethno-Handels werden nicht lizenziert.
Nicht lizenzierte Verpackungen von Kleinstinverkehrbringern	Kleinstinverkehrbringer (z.B. Landwirte) erklären sich als nicht zuständig oder wissen nicht um ihre Pflichten.

Bagatellgrenzen für Vollständigkeitserklärungen	Die Bagatellgrenzen des § 10 Abs. 4 werden dahingehend ausgelegt, dass unterhalb der Mengenschwellen keine Beteiligungspflicht besteht.
Steuervermeidung	Verpackungen von Ware, die zum Zwecke der Steuervermeidung von Kleinstinverkehrbringern nicht in den Büchern geführt wird.
Nicht lizenzierte Aktionsware	Verpackungen zeitlich oder regional begrenzter Aktionsware im Handel werden nicht lizenziert.
Verpackungen des Versandhandels	Versandverpackungen des Versandhandels oder Direktvertriebs werden als "Transportverpackungen" nicht lizenziert.
Nicht-Lizenzierung durch gewerbeorientierte Hersteller	Hersteller, die vermeintlich nur an das "Großgewerbe" liefern und ihre Verpackungen z.T. in gewerbliche Rücknahmesysteme einbringen.
Sonstige Totalverweigerung	Sonstige Unternehmen, die die Beteiligung an Dualen Systemen oder Branchenlösungen vollumfänglich verweigern.
Verkaufsverpackungen Großgewerbe in Branchenlösungsquoten	Bei der Berechnung des Anteils der branchenfähigen Verpackungen werden Verkaufsverpackungen, die an großgewerbliche Endverbraucher geliefert werden, mit einberechnet. Führt im Ergebnis zu überhöhten BL-Quoten.
Überzogene Quoten aus Individual-Gutachten	Die Branchenlösungsquoten werden auf der Basis von Individual-Gutachten festgelegt, die überzogen hohe Quoten angeben.
Kombination von Standard- und Individualquoten	Branchenlösungsquoten, die den Marktdurchschnitt wiedergeben, werden mit Individualquoten auf der Basis von Vertriebsdaten des Herstellers kombiniert. Das ist sowohl statistisch als auch systematisch falsch und führt im Ergebnis zu überhöhten BL-Quoten.
Verhandelte Branchenlösungsquoten	Die Branchenlösungsquoten werden auf der Basis von Ad-hoc-Schätzungen festgelegt bzw. "ausgehandelt".
Anwendung veralteter Gutachten für Branchenlösungsquoten	Veraltete oder nicht für diesen Zweck angefertigte Gutachten (z.B. die GVM-Studie zum Außer-Hausverbrauch) werden zur Rechtfertigung überhöhter BL-Quoten herangezogen.
Unbefandete Einweg-Getränkeverpackungen in Branchenlösungen	Unbefandete Einweg-Getränkeverpackungen werden in Branchenlösungen eingebracht, was im Widerspruch zur Rechtsauffassung in der LAGA Mitteilung 37 steht.
Keine oder beliebige Wiegescheine	Beliebige Wiegescheine aus der Entsorgung verschiedenster Anfallstellen werden für Branchenlösungen in Anspruch genommen. Im Extremfall ist die Erfassung überhaupt nicht durch Wiegescheine dokumentiert.
Zurechnung von Umverpackungen als Eigenrücknahme	Umverpackungen oder Nicht-Verpackungen, die in den Behältern für Umverpackungen an der Kassenzone erfasst wurden, werden fälschlich als Eigenrücknahme ausgewiesen.
Zurechnung nicht übergebener Verpackungen als Eigenrücknahme	Verpackungen, die gar nicht erst an den Endverbraucher übergeben wurden, werden als zurückgenommen ausgewiesen. Beispiel: Schachteln für Schuhe, deren Herausgabe der Endverbraucher an der Kasse nicht verlangt hat.
Zurechnung von Transportverpackungen	Transportkartonagen oder Transportfolien, die vom Handel in der Lagerzone entleert wurden, werden als Eigenrücknahme ausgewiesen.
Transportverpackungen aus vorgelagerten Handelsbetrieben	Transportkartonagen oder Transportfolien, die von dem Einzelhandel vorgelagerten Handelsbetrieben (z.B. Boutiquen) entleert wurden, werden als Eigenrücknahme ausgewiesen.
Zurechnung des Eigenverbrauchs der Handelsbetriebe	Verpackungen und Nicht-Verpackungen, die aus von Handelsbetrieben entleerten Verkaufsverpackungen stammen (z.B. Verpackungen für Büromaterial), werden als Eigenrücknahme ausgewiesen.
Zurechnung bepfandeter Einweg-Getränkeverpackungen als Eigenrücknahme	Bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen, die am POS vom Handel zurückgenommen werden, werden der Eigenrücknahme aus Verkaufsverpackungen zugerechnet.
Unspezifische Wiegescheine für Eigenrücknahme	Unspezifische Wiegescheine aus der POS-Entsorgung (für PPK und LVP) werden für die "Eigenrücknahme" in Anspruch genommen.
Beliebige Wiegescheine	Beliebige Wiegescheine aus der Entsorgung verschiedenster Anfallstellen (z.B. aus freier Glasentsorgung) werden für die Eigenrücknahme in Anspruch genommen.
Keine Wiegescheine	Ein Anteil der Eigenrücknahme wird pauschal unterstellt, ohne konkreten Mengennachweis bzw. ohne konkrete Wiegescheine
Abzüge in Verantwortung der Dienstleister	Lizenzmakler, vorgeschaltete Unternehmen oder Duale Systeme, die von den Inverkehrbringern zur Abgabe der Vollständigkeitserklärungen bevollmächtigt wurden, nehmen mit oder ohne Wissen des Inverkehrbringers Mengenabzüge vor, um Mitbenutzungsentgelte einzusparen.
Abzüge unter Duldung der Dienstleister	Berater, Lizenzmakler oder Duale Systeme nehmen gemeinsam mit dem Inverkehrbringer Mengenabzüge vor und sichern zugleich vertraglich die Verordnungskonformität des Vorgehens zu.

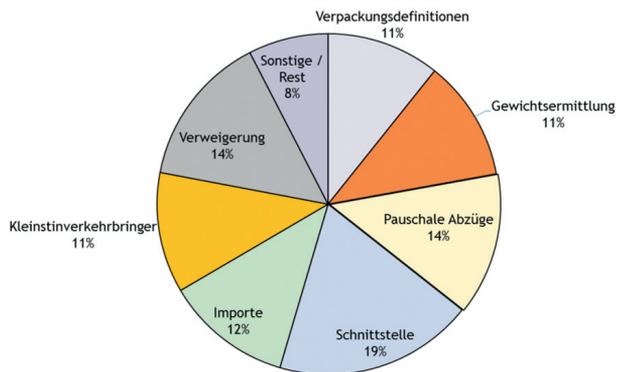


Abbildung 4: Ursachen der Unterlizenzierung nach Themenfeldern

Der Versuch, den Mengenbeitrag der einzelnen Themenfelder zu beziffern, führt zu einem bunten Flickenteppich. Das macht die Prioritätensetzung und auch die Beseitigung von Schlupflöchern schwierig.

Fast alle der in der Übersicht in Tabelle 1 aufgelisteten Begründungszusammenhänge der Unterlizenzierung lassen sich auf definitorische Unschärfen der Verpackungsverordnung zurückführen. Das erschwert den Vollzug der Verpackungsverordnung durch die verantwortlichen Behörden in den Bundesländern.

Verantwortlichkeit des Verpflichteten vs. „Systemtrittbrettfahrer“

Spielräume zum „Systemtrittbrettfahren“ bestehen nur in zwei Fallgruppen (und auch dann nur unter ganz speziellen Bedingungen):

- bei Einschaltung von Lizenzmaklern und
- bei Bevollmächtigung dualer Systeme zur Abgabe der Vollständigkeitserklärungen

In allen anderen Fallkonstellationen würde das Wegdefinieren von Mengen durch das Duale System sofort auffallen, entweder den Prüfern oder dem Inverkehrbringer.

Das heißt, man sollte sich über eines nicht hinwegtäuschen: Unterlizenzierung findet nach wie vor im Wesentlichen in der Verantwortung des Verpflichteten statt:

- allein in der Verantwortung des Verpflichteten oder
- auf Initiative des Verpflichteten oder
- mit Duldung des Verpflichteten

Hier empfehlen sich Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Verpflichteten zu unterstreichen und Vollzugsdefizite zu beseitigen.

Auswirkungen auf die Lizenzmengen

Die Beurteilung der Auswirkungen der Novelle auf den Lizenzierungsgrad darf sich nicht nur an der aktuellen Entwicklung der Lizenzmengen orientieren. Vielmehr muss auch darauf abgestellt werden, wie sich die Lizenzmengen ohne die 5. Novelle entwickelt hätten. Hier ist das Ergebnis klar: die flächendeckende haushaltsnahe Verpackungssammlung hätte ohne die 5. Novelle über kurz oder lang vor dem Kollaps gestanden. Das starke Wachstum der Selbstentsorgung auf Kosten dualer Systeme hätte das Grundmodell letztlich zum Einsturz gebracht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt deutlich, wie sich das Problem seit 2003 aufbaute und dass die Novelle in 2009 Wirkung zeigte. Andererseits zeigt sich auch, dass die Novelle keine markante und erst recht keine dauerhafte Erholung der Lizenzmengen bewirkte. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Verpackungen der LVP-Fraktion, die ökonomisch besonders ins Gewicht fallen.

Die nachfolgende Abbildung 6 zeigt die Entwicklung des Lizenzierungsgrades seit 2003. Dabei gelten folgende Teilgesamtheiten als „lizenziert“:

- in Duale Systeme eingebrachte Verpackungen
- Befandete Einweg-Getränkeverpackungen
- Eigenrücknahme von Verpackungen am Point-of-sale
- in Branchenlösungen eingebrachte Verpackungen

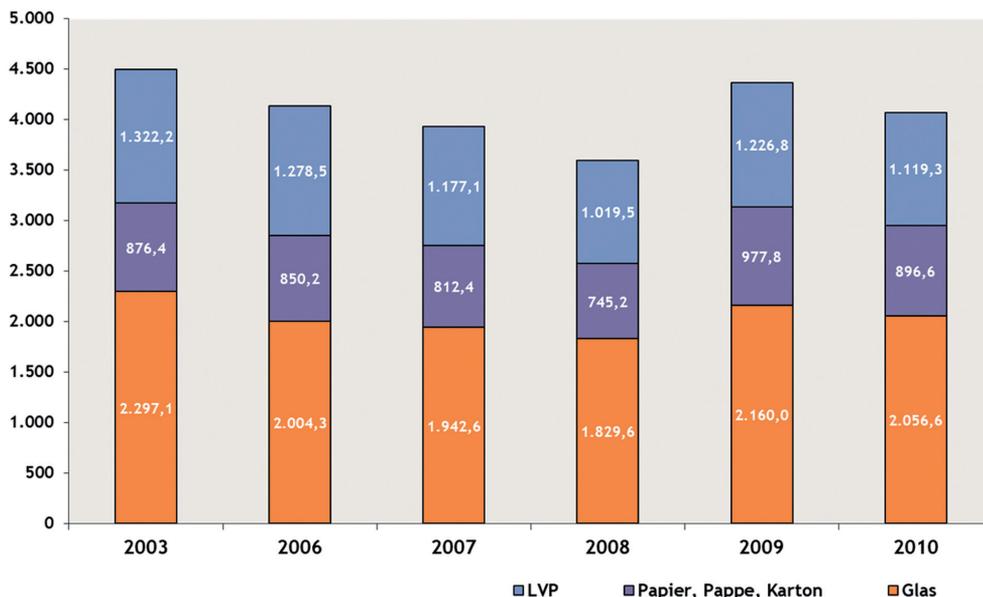


Abbildung 5: Entwicklung der Vertragsmengen Dualer Systeme in kt (Stand: 09/2011)

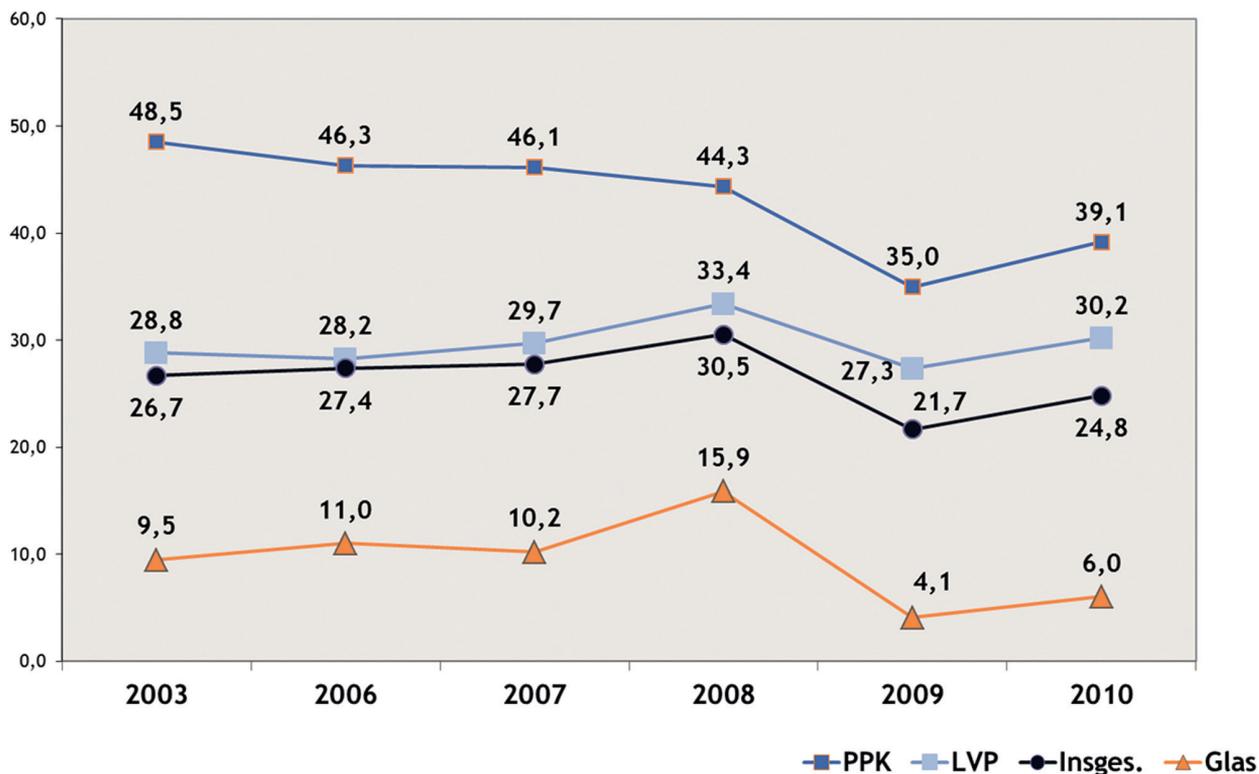


Abbildung 6: Entwicklung des Lizenzierungsgrads

- In 2009 konnte die Unterlizenzierung auf 22 %-Punkte reduziert werden. Doch ab 2010 scheint sich das alte Niveau wieder einzustellen.

Auch das Ziel einer Zurückdrängung der Selbstentsorgung wurde in 2009 zunächst erreicht. Doch haben die Branchenlösungen inzwischen wieder ein Vertragsvolumen, wie es die Selbstentsorgung in 2006 hatte.

Das entspricht fast der Verpackungstonnage, die in gleichgestellten Anfallstellen faktisch anfällt und deren Beteiligung an einer Branchenlösung gerade noch als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Kommt es zu weiteren Steigerungen der in Branchenlösungen eingebrachten Menge, so ist das nur noch durch missbräuchliche Anwendungen des § 6 Abs. 2 erklärbar.

Tabelle 2: Marktübersicht 2010

	Marktmenge Privater Endverbrauch (a)	Angaben in kt					Anteil nicht lizenzierter Verpackungen (g)
		Vertragsmenge Duale Systeme (b)	Eigenrücknahme (c)	Vertragsmenge Branchenlösungen (d)	Befandete Einweg-Getränkeverp. (e)	Unterlizenzierung (f)	
Insgesamt	7.275,5	4.072,5	210,9	596,0	591,3	1.804,8	24,8
Glas	2.382,6	2.056,6	47,6	90,4	44,1	143,9	6,0
Papier, Pappe, Karton	2.049,6	896,6	70,0	266,8	13,9	802,3	39,1
LVP	2.843,3	1.119,3	93,3	238,9	533,3	858,5	30,2
Kunststoff	1.936,3	668,6	74,0	155,3	503,1	535,3	27,6
Sonstige LVP (h)	907,0	450,7	19,3	83,6	30,2	323,2	35,6

(a) Verpackungsverbrauch Privater Endverbraucher; inkl. befandete Einweg-Getränkeverpackungen, inkl. Verp. schadstoffhaltiger Füllgüter, ohne langlebige Verpackungen, Stand 11/2010
 (b) nach Angaben der gemeinsamen Stelle, Ist-Mengen 2010, Stand 09/2011
 (c) für LVP gesamt und Glas: nach Angaben der gemeinsamen Stelle; PPK und Aufteilung LVP: GVM-Schätzung
 (d) nach DIHK-Angaben
 (e) Befandete Einweg-Getränkeverpackungen (Marktmenge), einschl. kastengestützter Systeme (z.B. Petcycle)
 (f) ermittelt als rechnerischer Rest: (e) = (a) - (b) - (c) - (d)
 (g) Quotient: (e) / (a)
 (h) Aluminium, Weißblech, Flüssigkeitskarton, Sonstige Verbunde

Verpackungs-
verordnung

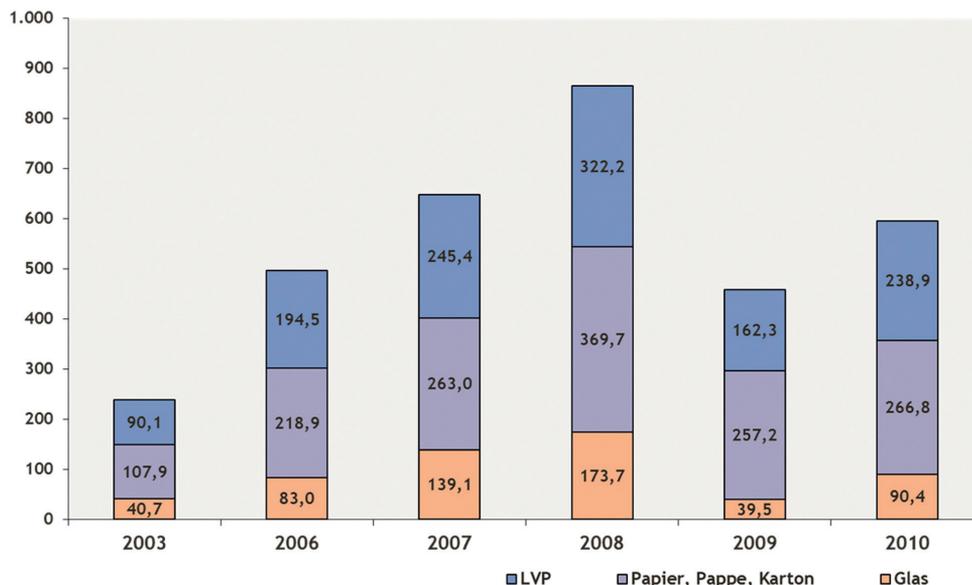


Abbildung 7: Entwicklung Selbstentsorgung (bis 2008) vs. Branchenlösungen (ab 2010) in kt

Fazit

Das Instrument der Vollständigkeitserklärung allein konnte nicht ausreichen, um den Lizenzierungsgrad merklich und dauerhaft zu steigern. Das ist schon im Vorfeld der 5. Novelle von fast allen Marktbeobachtern so erwartet worden. Hinzu hätte eine Vereinfachung der VerpackV kommen müssen, insbesondere ihrer definitorischen Grundlagen. Diese Chance ist damals vertan worden. Die alten Unschärfen wurden nicht nur nicht bereinigt, es wurden im Gegenteil sogar neue geschaffen.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass heute einzelne Vertreter jener Bundesländer, die im Vorfeld der 5. Novelle zur „Verkomplizierung“ der Verpackungsverordnung beigetragen haben, vom Versagen der privatwirtschaftlich organisierten Verpackungsentsorgung sprechen. Vor dem Hintergrund der großen technischen und ökonomischen Fortschritte in der Verpackungsentsorgung kann davon keine Rede sein.

Wir brauchen eine Vereinfachung der Verpackungsverordnung. Das ordnungs- und abfallpolitische Grundmodell der Verordnung war und ist richtig.